

# Ergebnisgrübler Volksfreund.

Sparcasse zu Kirchberg: Jeden Donnerstag, von früh 9 bis Mittag 12 Uhr.  
 Die Sparcasse zu Neustadt ist täglich Vorm. 9—12 und Nachm. 2—6 Uhr geöffnet.  
 Sonnabends Sparcassentag für die Sparcasse in Lößnitz.

(1702—3)

## Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Christian Friedrich Anton Schäfer in Lichtenau gehörigen Mobiliar-gegenstände, darunter zwei Fässer mit Theer und ein eiserner Schmelzleßel, übrigens meist nur in Haus- und Wirthschaftsgeräthen bestehend, sollen

den 14. Juli 1862,

von Nachmittags 2 Uhr an,

im Schäfer'schen Wohnhause zu Lichtenau, Cat.-Nr. 45, gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkauft werden, was unter Hinweis auf die im hiesigen Gerichtsamte und in der Schäfer'schen Schankwirtschaft zu Lichtenau aushängenden Verzeichnisse hiermit bekannt gemacht wird.

Kirchberg, am 2. Mai 1862.

Das Königliche Gerichtsamts daselbst.

Zumpe.

Kreßner.

(1711—13)

## Subhastation.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts soll

den 14. Juli 1862

das zur Concursmasse des Webermeisters Christian Friedrich Anton Schäfer in Lichtenau gehörige Haus-Grundstück Nr. 45 des Brandkatasters, Nr. 60a., 59, 60b. und 61 des Blurbuchs und auf Fol. 46 des Grund- und Hypothekenbuches für Lichtenau, welches am 15. April 1862 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 848 Thlr. 15 Rgt. — Pf. gewürdert worden ist, an Ort und Stelle zu Lichtenau versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die Anschläge im hiesigen Gerichtshause und in der Schäfer'schen Schankwirtschaft zu Lichtenau hierdurch bekannt gemacht wird.

Kirchberg, am 2. Mai 1862.

Das Königliche Gerichtsamts daselbst.

Zumpe.

Kreßner.

(1708—10)

## Bekanntmachung.

Das von den unterzeichneten Behörden unter dem 21sten September 1861 wegen fernerer Benutzung der vom nördlichen Theile des Dorfes Niederhaslau aus durch die Mulde nach Wilkau führenden Fuhr, erlassene Verbot wird auf Grund neuerlicher Erörterungen andurch insoweit beschränkt, als verstaatet wird,

dass die fragliche Fuhr künftig hin bei Tageshelle und dann passirt werde, wenn der Wasserstand der Mulde die Banquette des Mittelpfeilers der in unmittelbarer Nähe befindlichen Eisenbahnbrücke nicht übersteigt.

Königl. Gerichtsamts zu Kirchberg und Patrimonialgericht zu Vielau,

am 1. Mai 1862.

Zumpe. Flechsig.

Sch.

(1530)

## Bekanntmachung.

Den Schankwirthen im hiesigen Verwaltungsbezirke wird hiermit wiedeholt die Bestimmung in §. 134 der allgemeinen Armenordnung, wonach Schankwirthen, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, sowie Müßiggängern und vom Beiteiligen oder anderem unethischen Gewerbe Lebenden, ingleichen entlassen, unter polizeilicher Aufsicht stehenden Straflingen das Ausliegen, Zechen, Spielen in ihren Schankstätten gestatten, mit